



Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 32 Bst. j

Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- j. im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung, wenn die FINMA eine Risikogewichtung nach Anhang 4, Ziffern 1.6 oder 1.7 nicht zulässt, sei es als Massnahme der Abwicklungsplanung oder in einem besonderen Fall gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 BankG: die Netto-Longpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmen, die nach Artikel 52 berechnet werden;

Art. 33 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Schuldinstrumente, die keine Eigenkapitalinstrumente sind, werden für die Anforderungen dieses Abschnitts wie Instrumente des Ergänzungskapitals der haltenden Bank behandelt, wenn sie von einer systemrelevanten Bank begeben wurden:

- a. zu einer, über die regulatorischen Kapitalanforderungen hinausgehenden, Erfüllung der Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity, TLAC*) nach den *Principles des Financial Stability*

SR

¹ SR 952.03

- Board*² in der für die systemrelevante Bank massgeblichen Rechtsordnung;
oder
- b. zur Erfüllung der Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel nach den Artikeln 132 und 133.

Art. 124 Grundsatz

¹ Neben den für alle Banken geltenden Anforderungen an die Eigenmittel und die Risikoverteilung nach dem 2. – 4. Titel dieser Verordnung gelten für systemrelevante Banken zusätzlich die besonderen Anforderungen dieses Titels.

² Die besonderen Anforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe jedes gemäss Bankengesetz oder Börsengesetz vom 24. März 1995³ bewilligten Einzelinstituts zu erfüllen von:

- a. Einheiten, die systemrelevante Funktionen ausüben; die FINMA kann Einheiten ausnehmen, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist;
- b. der obersten Einheit einer Finanzgruppe sowie von Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen, soweit in deren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt; und
- c. Einheiten, die auf Grund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe bedeutend sind.

³ Die Höhe der besonderen Anforderungen wird auf oberster Stufe der Finanzgruppe bestimmt und gilt für alle Einheiten nach Absatz 2.

Art. 125

Aufgehoben

Art. 126a Abs. 3

³ Die Rückzahlung von Bail-in-Bonds oder Darlehen nach den Absätzen 1 und 2, welche mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden und vor Verfall ohne Genehmigung der FINMA zurückbezahlt werden sollen, ist der FINMA anzuzeigen.

² Die *Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution; Total Loss-absorbing Capacity (TLAC) Term Sheet* können beim Secretariat to the Financial Stability Board; Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Centralbahnplatz 2, 4002 Basel, bezogen oder unter der Internetadresse www.fsb.org/publications/policy-documents eingesehen werden.

³ SR 954.1

Art. 132 Grundsatz

¹ Systemrelevante Banken müssen dauernd zusätzliche Mittel halten, um eine allfällige Sanierung und Abwicklung nach dem Elften und Zwölften Abschnitt des Bankengesetzes sicherzustellen.

² Die Anforderung an diese zusätzlichen Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und Zuschlägen nach Artikel 129. Sie beträgt bei einer:

- a. international tätigen systemrelevanten Bank 100 Prozent der Gesamtanforderung unter Vorbehalt eines Rabatts nach Artikel 133;
- b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank 40 Prozent der Gesamtanforderung.

³ Die zusätzlichen Mittel sind in Form von Bail-in-Bonds zu halten, welche die Anforderungen nach Artikel 126a erfüllen. Vorbehalten bleiben die Absätze 4–7 und Artikel 132a.

⁴ Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital oder von Wandlungskapital, das die Anforderungen an zusätzliches Kernkapital erfüllt, werden die Anforderungen dieses Artikels im Ausmass der so gehaltenen zusätzlichen Mittel um den Faktor 0.5 reduziert. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel.

⁵ Hält eine international tätige systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von Kapital nach Absatz 5, so wird ihr dieses bis zu einer maximalen Höhe von 2 Prozent bei der Leverage Ratio und bis zu einer maximalen Höhe von 5,8 Prozent bei der RWA-Quote bevorzugt angerechnet. Die Anforderungen an die *Total Loss-Absorbing Capacity* nach den Empfehlungen des Financial Stability Board sind einzuhalten.

⁶ Eigenmittel, die eine Bank zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Kapitel hält, darf sie nicht gleichzeitig zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 128–131b heranziehen.

⁷ Hat die Bank in einem früheren Zeitpunkt Eigenmittel zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Kapitel gehalten, so darf sie diese neu zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 128 – 131b nur insoweit heranziehen, als die Anforderungen dieses Artikels mit den verbleibenden Mitteln weiterhin erfüllt sind.

Art. 132a Banken mit Staatsgarantie oder ähnlichem Mechanismus

Verfügt eine nicht international tätige Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie oder über einen ähnlichen Mechanismus, so gilt die Anforderung nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe b im Umfang des garantierten Betrags:

- a. bis auf einen verbleibenden Minimalwert von 20 Prozent der Gesamtanforderung als erfüllt;
- b. als vollumfänglich erfüllt, wenn der FINMA im Krisenfall die entsprechenden Mittel unwiderruflich innert kurzer Frist unbelastet zur Verfügung stehen; die FINMA entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 133 Sachüberschrift und Abs. 3 Bst. a

Rabatte für international tätige systemrelevante Banken

³ Die Herabsetzung darf nicht dazu führen, dass:

- a. nach Berücksichtigung der Anrechnung von hartem Kernkapital oder Wandlungskapital nach Artikel 132 Absatz 4 die internationalen Standards unterschritten werden;

*Gliederungstitel vor Art. 148i***5. Abschnitt:****Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2018***Art. 148i*

Von der FINMA vor Inkrafttreten der Änderung vom ... im Einzelfall verfügte Übergangsregelungen zur Behandlung von Beteiligungen gehen den Bestimmungen von Artikel 32 Buchstabe j und des Anhangs 4 vor.

Art. 148j

Die Anforderung gemäss Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe b beträgt:

- a. im Jahr 2019: 0,21 Prozent bei der Leverage Ratio und 0,64% bei der RWA-Quote;
- b. im Jahr 2020: 0,42% bei der Leverage Ratio und 1,28% bei der RWA-Quote;
- c. im Jahr 2021: 0,63% bei der Leverage Ratio und 1,92% bei der RWA-Quote;
- d. im Jahr 2022: 0,84% bei der Leverage Ratio und 2,56% bei der RWA-Quote;
- e. im Jahr 2023: 1,05% bei der Leverage Ratio und 3,2% bei der RWA-Quote;
- f. im Jahr 2024: 1,26% bei der Leverage Ratio und 3,84% bei der RWA-Quote;
- g. im Jahr 2025: 1,5% bei der Leverage Ratio und 4,5% bei der RWA-Quote und zusätzlich je die Hälfte der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.

II

Anhang 4 wird wie folgt geändert:

Klammer unter Anhangnummer

(Art. 32 Bst. j, Art 66 Abs. 3)

Ziff. 1.6 und 1.7

Positionsklasse Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen		Risikogewichte
		SA-BIZ
1.6	Im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung: die Netto-Longpositionen der direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmungen, die nach Artikel 52 berechnet werden, mit Sitz:	in der Schweiz: 250%
		im Ausland: 400%
1.7	Im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung: die Netto-Longposition der direkt oder indirekt gehaltenen regulatorischen Kapitalinstrumente an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmungen, die nach Artikel 52 berechnet werden, mit Sitz:	in der Schweiz: 250%
		im Ausland: 400%

III

Die Bankenverordnung vom 30. April 2014⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- c. eine wesentliche Gruppengesellschaft nach Artikel 3a ist.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr